

FC Germania 1911

Arzheim e. V.



Vereinssatzung für den FC. Germania 1911 Arzheim e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck

1. Der am 26. März 1911 in Arzheim gegründete Verein führt den Namen „Fußballclub Germania 1911 Arzheim e.V.“. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und den zuständigen Fachverbänden. Der Verein Fußballclub Germania 1911 Arzheim e.V. hat seinen Sitz in Koblenz. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen.
2. Die Vereinsfarben sind gelb – schwarz.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendarbeit.
5. Der Satzungszweck wird insbesondere durch das Anbieten sportlicher Übungen und die Förderung sportlicher Leistungen, die Veranstaltung von Wettkämpfen und durch die Teilnahme an Sportveranstaltungen verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Die Tätigkeiten der Mitglieder aus dem Vorstand werden nicht vergütet und sind ehrenamtlich.
8. Bei Bedarf können Vereinsämter (Trainer und Schiedsrichter) im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit der Trainer und Schiedsrichter trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.



9. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwendungserstattungen festlegen.
10. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen dem Manager Finanzen mit Ablauf im entstandenen Monat nachgewiesen werden.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich, haftet dieser auch für die Zahlung der Mitgliedsbeiträge.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit.
3. Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.
4. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur zum 01.03 oder 01.09 des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen erfolgen.



Sie muss schriftlich dem 1. Vorsitzenden oder per E-Mail an den Fußballclub FC. Arzheim e.V. erfolgen. Andere Kündigungsarten sind nicht zulässig.

3. Eine schriftliche Bestätigung wird nicht versendet. Sie kann auf Wunsch per E-Mail versendet werden.

§ 4 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Zustimmung muss 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder betragen.
2. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Hierüber ist die Mitgliederversammlung in der auf die Regelung folgenden Jahreshauptversammlung zu informieren.
3. Ehrenmitglieder können auf Antrag oder durch den Vorstand von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit werden. Hierüber sind die Mitglieder in der auf die Regelung folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung zu informieren.
4. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Mitgliedsbeitrag wird Halbjährlich zum 01.03. und 01.09. oder Jährlich zu 01.03. eingezogen. Bei minderjährigen Mitgliedern treten die Erziehungsberechtigten in die Zahlungspflicht ein.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Der Verein verleiht für ununterbrochene 25-jährige oder 50-jährige Mitgliedschaft die silberne bzw. goldene Ehrennadel des Vereins.
2. Mit der Verleihung der goldenen Ehrennadel ist die Ernennung zum Ehrenmitglied verbunden.

3. Unabhängig von der Dauer der Mitgliedschaft kann an Mitglieder, die sich für den Verein über einen längeren Zeitraum verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Enthaltungen bei der Wahl werden nicht mitgezählt.
4. Das Mitglied hat die in der Anmeldung angegebenen Kontaktdaten zu pflegen und jegliche Änderung dem Vorstand schriftlich bekannt zu geben. Das Mitglied haftet bei fehlerhaften und nicht aktuellen Kontaktdaten. Insofern wird der Verein freigestellt.

§ 6 Straf- und Ordnungsmaßnahmen

1. Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen
 - a. vereinschädigenden Verhaltens,
 - b. grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung,
 - c. Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.
2. Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a. Verweis,
 - b. Geldstrafe bis zu 250 € (nur gegen volljährige Mitglieder)
 - c. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.
3. Die Straf- und Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen und mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 7 Rechtsmittel

1. Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 2) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 6) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden schriftlich einzulegen.



2. Hilft der Vorstand dem Einspruch nicht ab, entscheiden hierüber die Mitglieder in der nachfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.
3. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind.

§ 8 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand durch
 - a) Aushang im Vereinsheim
 - b) Versenden von E-Mails an die Mitglieder
 - c) Postalische Ladung
 - d) Veröffentlichung auf der Internetseite des FC. Arzheim (www.fc arzheim.de)
3. Die Ladungen werden an die letzte dem Verein bekannte E-Mail-Anschrift bzw. Postanschrift des Mitglieds versendet. Für seine aktuelle E-Mail Anschrift bzw. Postanschrift ist das Mitglied verantwortlich.
4. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muß enthalten:
 - Bericht des Vorstands
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstands
 - Gegebenfalls Anträge auf Änderung der Satzung unter Bekanntgabe des Wortlauts

FC Germania 1911

Arzheim e. V.



- ⑤ Zwischen dem Tag der ~~Einladung~~ Ladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
8. Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden – außer bei Satzungsänderungen - nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
9. Änderungen der Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
10. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit beschließen, dass sie als dringlich in die Tagesordnung aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag mit dem Ziel einer Satzungsänderung ist unzulässig.
11. Bei allen Wahlen gilt:
 - a) Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige Vorgeschlagene gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
 - b) Hat im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die Mehrheit erlangt, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
 - c) Haben mehrere Vorgeschlagene gleich viele Stimmen und mehr als die übrigen Vorgeschlagenen erhalten, so erfolgt die Stichwahl zwischen ihnen. Haben mehrere Vorgeschla-



gene gleich viele Stimmen, aber weniger Stimmen als nur ein anderer Vorgeschlagener erhalten, so nehmen außer demjenigen, der die meisten Stimmen erhalten hat, auch sie an der Stichwahl teil.

- d) Bei einer Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt. Ist auch dann noch keine Entscheidung gefallen, so entscheidet das Los.

Die Losentscheidung bei der Wahl des Vorsitzenden des Vorstands entfällt.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenswart dem Manager Finanzen
 - d) dem Geschäftsführer
 - e) dem stellvertretenden Geschäftsführer
 - f) dem Manager Senioren
 - g) dem Manager Jugend

2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung grundsätzlich auf zwei Jahre gewählt. Die Mitgliederversammlung kann als Wahlperiode auch einen anderen Zeitraum festlegen. In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand befugt, dessen Funktion bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen.

4. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.



6. Jedes Vorstandsmitglied hat, unabhängig von der Anzahl der Ämter, nur eine Stimme.
7. Mit Ausnahme des Vorsitzenden und des Geschäftsführers können die Vorstandsmitglieder bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds innerhalb einer Wahlperiode bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine weitere Vorstandsposition einnehmen.

§ 11 Gesetzliche Vertretung

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter, Manager Finanzen und Geschäftsführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind gemeinsam, der Manager Finanzen oder der Geschäftsführer sind mit dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter vertretungsberechtigt.
3. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

§ 12 Haftung

4. Vorstandsmitglieder und sonstige Beauftragte, die für den Verein unentgeltlich tätig sind oder für Ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG von maximal 500 Euro jährlich erhalten, haften für Schäden, die Sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein verursachen, gegenüber dem Verein lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie werden, soweit sie aus ihrer Tätigkeit für den Verein Anderen zum Schadenersatz verpflichtet sind, vom Verein freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

§ 13 Jugend des Vereins

1. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann den Jugendmannschaften in Form der Jugendabteilung das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.
2. In diesem Fall gibt sich die Jugendabteilung eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstands bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.



3. Die zufließenden Mittel werden in der Jugendkasse (Vereinskonto) gebucht.
4. Die Jugendkasse ~~liegt in der Obhut des Jugendleiters~~ wird vom Manager Jugend geführt und ,sie wird von den Kassenprüfern jährlich geprüft.
5. Der Bestand ist weiterhin Vereinsvermögen.

§ 14 Arbeitskreise

1. Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Arbeitskreise bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
2. Die Mitglieder des Arbeitskreises wählen einen Vorsitzenden.
3. Der Arbeitskreisvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Arbeitskreises.

§ 15 Senioren

1. Der Seniorenabteilung gehören dem Manager Senioren, die Trainer, Betreuer der Seniorenmannschaften und die Mannschaften sowie deren Spieler an.
2. Die Trainer und Betreuer der Seniorenmannschaften werden vom Vorstand ernannt.
3. Dem Manager Senioren obliegt die organisatorische Koordinierung des Spielbetriebs der Seniorenmannschaften.

§ 16 Jugend

1. Der Jugendabteilung gehören Manager Jugend, die Trainer und Betreuer der Jugendmannschaft sowie die Mannschaften und deren Spieler an.



2. Die Trainer und Betreuer der Jugendmannschaften werden vom Vorstand ernannt.
3. Näheres kann in einer Jugendordnung geregelt werden.

§ 17 Protokollierung der Beschlüsse

1. Die Beschlüsse sowie der wesentliche Inhalt und Ablauf der Mitgliederversammlung, der Sitzungen des Vorstands und der Arbeitskreise sind zu protokollieren.
2. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 18 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 1 Jahr zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins und wenn vorhanden der Jugendabteilung mindestens einmal vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und erstatten in dieser ihren Kassenprüfungsbericht
4. Der Auftrag der Kassenprüfer erstreckt sich neben der Prüfung der reinen Kassenführung auch darauf, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind und ob die Ausgaben sachlich richtig sind.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn

FC Germania 1911

Arzheim e. V.



-
- a) es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) dies von einem Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
 4. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
 5. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung spätestens in 2 Monaten einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließen kann.
 6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an den Sportbund Rheinland, mit der Zweckbestimmung, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports im Stadtteil Koblenz-Arzheim zu verwenden.
 7. Als Liquidatoren werden der 1.Vorsitzende und der Manager Finanzen bestellt. Sie sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt.

In der Jahreshauptversammlung am 12.01.2018 wurde die Vereinssatzung mit 32 JA-Stimmen der anwesenden 33 wahlberechtigten Mitglieder angenommen.

Arzheim, im Januar 2018

Dr. Jürgen Sauer
(1.Vorsitzender)

